

Sind ihre Luftschutzkeller gegen Brandschaden versichert?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **20 (1945)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sind ihre Luftschutzkeller gegen Brandschaden versichert?

(Mitg.) Durch eine Umfrage bei einer Anzahl Baugenossenschaften konnten wir feststellen, daß allgemein angenommen und als selbstverständlich angesehen wurde, daß die durch behördliche Vorschriften verlangten Luftschutzzräume in der obligatorischen Brandassekuranz eingeschlossen seien. Diese Ansicht wird neben den Baugenossenschaften auch bei den meisten privaten Hausbesitzern vorherrschen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich vertritt allerdings einen andern Standpunkt, wie der untenstehende Rekurs und seine Erledigung beweisen.

Am 20. Januar 1945 brach in einer unserer Liegenschaften ein Kellerbrand aus. Die Schadensschätzung belief sich auf 843 Franken, wobei indessen ein Betrag von 550 Franken den Luftschutzkeller betraf. In der Folge lehnte die kantonale Gebäudeversicherung eine Vergütung dieser letztern Summe ab. Unter Hinweis darauf, daß diese zusätzlichen Einrichtungen nicht freiwillig, sondern unter behördlichem Zwang geschehen wären und daß wir andererseits im Hinblick auf die von uns jährlich bezahlte Prämiensumme von total 7800 Franken auf ein gewisses Entgegenkommen glaubten zählen zu dürfen, reichten wir gegen diesen Entscheid Rekurs beim Regierungsrat ein.

Dieser Rekurs ist unterm 14. Juli 1945 durch den Regierungsrat abgewiesen worden. Als Gründe für die Abweisung wurden angeführt: Es wurde unterlassen, die Luftschutzeinbauten zur Versicherung — sei es provisorisch, sei es endgültig — anzumelden, trotzdem auf diese Anmeldepflicht im «Tagblatt der Stadt Zürich» vom Januar bis August viermal hingewiesen worden sei und Hunderte von Luftschutzkellern versichert worden wären.

Nun mag die Antwort des Regierungsrates vom rein juristischen Standpunkte aus richtig sein, aber eine private Versicherungsanstalt wäre in diesem Falle gewiß großzügiger gewesen. Einem Versicherten, der Jahr für Jahr so große Versicherungsprämien bezahlt und noch nie einen Schadenfall zur Anmeldung brachte, wäre auch ohne Rechtsanspruch entsprochen worden. Von einer Behörde hätte man mehr Verständnis erwarten dürfen.

Nicht genug damit, daß wir durch den Beschluß des Regierungsrates mit 550 Franken zu Schaden kommen, fand er es für nötig, uns noch für Staatsgebühr 40 Franken und für Ausfertigungs- und Stempelgebühren 10 Franken, also insgesamt mit sage und schreibe 50 Franken, zu belasten. Wir glauben in dieser hohen Spruchgebühr den Willen des Regierungsrates zu erkennen, die Hausbesitzer vor unangenehmen Rekursen abzuschrecken.

Die Luftschutzzräume, über deren Zweckmäßigkeit viel geschrieben wird und die, Gott sei Dank, ihre Bewährungsprobe nicht bestehen mußten, haben die Baugenossenschaften, wie private Hausbesitzer, finanziell stark belastet. Wie oft mußten auf Einsprache des Luftschutzzinspektorates Pläne geändert und Anordnungen durchgeführt werden, die große Einschränkungen der Mieter verursachten. Warum machte diese Behörde nicht auf die besondere Versicherungspflicht aufmerksam? Sie hätte in ihren so zahlreichen Chargé-Schreiben die Hausbesitzer auf diesen Umstand speziell hinweisen können.

Es ist nur zu hoffen, daß den berechtigten Wünschen der Mieterschaft auf baldigen Abbruch der Luftschutzzräume entsprochen werden kann. Dann werden sich auch weitere Versicherungsfragen von selbst erledigen.

Kontingentierung von Bodenplatten. Bewirtschaftung von Wand- und Klinkerplatten

Die anhaltenden Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Brennmaterialversorgung zwingen, die Verwendung von keramischen Plattenmaterialien einer weitgehenden Verbrauchslenkung zu unterziehen. Diese wird in der Weise durchgeführt, daß die bei den Wand- und Bodenplatten anfallende Produktion auf Grund der früheren Bezüge kontingentiert wurde. Die am 2. 6. 45 erfolgte Einstellung der Produktion von glasierten Wandplatten führte zu einer weitern Verbrauchslenkung in der Weise, daß für bestimmte Bauobjekte nur eine beschränkte Anzahl Platten verwendet werden darf.

Die Verarbeitung von Klinkerplatten mußte in erster Linie für industrielle Zwecke reserviert bleiben. Eine Bewilligung ist in jedem Fall bei der Sektion für Baustoffe einzuholen.

Nachstehend der gekürzte Wortlaut der drei entsprechenden Weisungen:

1. Weisung vom 22. 3. 45 über die Abgabe von Klinkerplatten

Die Abgabe und der Bezug von Klinkerplatten aller Art wird mit Wirkung ab 26. 3. 45 nur mit einer Bewilligung der Sektion für Baustoffe gestattet.

Bewilligungen können nur im Rahmen der anfallenden Produktion und im Umfang der vorhandenen Lager für dringende Arbeiten erteilt werden, wobei in erster Linie die Bedürfnisse der Industrie berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind mit eingehender Begründung und unter genauer Angabe der zur Verarbeitung gelangenden Mengen an die Sektion für Baustoffe, Gruppe Keramik, Marzillstraße 50, Bern, zu richten.

2. Weisung vom 22. 3. 45 über die Abgabe von Steinzeug-, Wand- und Bodenplatten

Die Abgabe und der Bezug von Wand- und Bodenplatten aller Art wird mit Wirkung ab 26. 3. 45 kontingentiert. Die Kontingente stützen sich auf den Durchschnittseinkauf in- und ausländischer Wand- und Bodenplatten in den Jahren 1940 bis 1944.

Die bei den Plattenfabriken anfallende Produktion wird den bisherigen Abnehmern auf Grund ihrer Kontingente durch die Schweizerische Treuhandgesellschaft, St. Alban-Anlage 1, Basel, als Sekretariat des Internationalen Verbandes der Wand- und Bodenplattenfabriken (IVWB) laufend zugeteilt.